

An das Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung III / Regionalplan Südhessen

64278 Darmstadt

oder per email an: Stefan.Lilje@rpda.hessen.de

Stellungnahme zur ersten Offenlage des Entwurfs „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ der Regionalversammlung Südhessen (veröffentlicht am 24. Februar 2014)

Der sachliche Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (veröffentlicht am 24. Februar 2014) hat historisch bedeutsame Kulturlandschaften bisher nicht berücksichtigt. Als Leitlinie zur Bewertung von Kulturlandschaften im Rheingau-Taunus-Kreis sollte der Managementplan des Landesamtes für Denkmalpflege¹ dienen, der im Rheingau-Taunus-Kreis nachfolgende Kulturlandschaften von universeller, europäischer und sehr hoher Bedeutung ausweist: **Das Aartal**, Bäderlandschaft von Bad Schwalbach und Schlangenbad, Klosterlandschaften Eberbach und Gronau, Parkwald Niederwald, Rodungsinseln im Rheingau-gebirge und Hinterlandswald, Weinbaulandschaften Johannisberg und Vollrads, Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal und Limes, Wispertal . Bezogen auf das **Aartal** liegt ein vorgeschlagenes Windkraftvorranggebiet inmitten bzw. an der Grenze dieser sehr hoch bedeutenden Kulturlandschaft und würde aufgrund der exponierten Kuppenlage von zahlreichen Punkten in der näheren Umgebung aus sehr gut sichtbar sein. In einer Überarbeitung des Teilplans Erneuerbare Energien sind daher die Belange des Landschaftsschutzes und der Denkmalpflege bzw. des Schutzes von Kulturlandschaften entsprechend einzuarbeiten. Das kulturelle Erbe als Schutzgut in der Raumplanung ist stringent und nachhaltig zu beachten. Hier sind die im Hinblick auf den Erhalt und die Entwicklung des kulturellen Erbes und der historisch gewachsenen Kulturlandschaft formulierten Grundsätze im Raumordnungsgesetz (ROG), hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG), hessischen Denkmalschutzgesetz (HEDSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und hessischen Naturschutzgesetz (HENatG) zu berücksichtigen. Die im **Aartal in Aarbergen** liegende **Vorrangflächen Nr. 390** ist nicht mit der kulturhistorischen Bedeutung dieser Region vereinbar und im Regionalplan als solche nicht aufzuführen (Ausschlussgebiet). Zudem sind Restriktionsgebiete in angemessener Entfernung zum Aartal zu definieren, so dass Windkraftanlagen einen entsprechenden Abstand haben. Dies betrifft insbesondere die **Vorrangflächen Nr. 390** die inmitten des **Aartal** liegt. Der Schutz von Panoramen, Sichtbeziehungen und Sichtachsen ist sicherzustellen. Windkraftanlagen sind nicht im Naherholungswald oder an visuell exponierten Standorten wie z.B. in den Kuppenlagen des **Aartal** zu errichten. Hier sind Sichtachsenanalysen vorzunehmen und entsprechend umzusetzen.

Absender _____ Vorname, Name
_____ Straße
_____ Postleitzahl, Ort
_____ Ort, Datum Unterschrift

(1) Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Kulturlandschaftsschutz auf der kommunalen Ebene. Managementplan für die nachhaltige Entwicklung der Kulturlandschaft des Rheingau-Taunus-Kreises, Wiesbaden (2012) www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=P-TB-20120828-0001 (Karte 4)